



**Zivilflugplatz-
Benützungsbedingungen**

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 1 von 21

ZIVILFLUGPLATZ- BENÜTZUNGS- BEDINGUNGEN

III. T E I L

BENÜTZUNGSREGELUNGEN

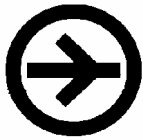
(§§ 15,16 und 17 ZFBO)

Genehmigt vom

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND VERKEHR

als

OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE
mit Bescheid vom
18. Dez. 1997
Zl. 60.400/3-Z8/97



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 2 von 21

1. Allgemeines

1.1. Flughafenbetriebszeit (§ 16 lit. c. Ziffer 1 ZFBO)

Der Flughafen Linz wird von

MO – FR 05.30 – 23.00

MO – FR 23:00 – 00:30

DI – FR 00:30 – 05:30

SA 00:30 – 06:00

SA – SO 06.00 – 23:00

für jeweils 2 Bewegungen mit Frachtluftfahrzeugen

für jeweils 2 Bewegungen mit Frachtluftfahrzeugen

für jeweils 2 Bewegungen mit Frachtluftfahrzeugen

betrieben. (Angabe der Zeiten in Lokalzeit)

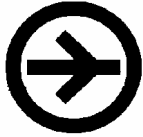
Eine Betriebszeiterweiterung wird gestattet, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist und eine diesbezügliche Anmeldung spätestens eine Stunde vor dem genehmigten Betriebsschluss beim Flugplatzbetriebsleiter einlangt.

1.2. Flugplatzbetriebsleiter

Der Flugplatzbetriebsleiter hat als Beauftragter des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen (§ 2 Abs. 1 ZFBO). Weitere Organe sind die Flugplatzbetriebsleiter-Stellvertreter, Vorfeldkontrolldienst und Einwinker.

1.3. Meldepflicht

Unbeschadet des § 136 LFG sind Störungen auf dem Zivilflugplatz sowie Wahrnehmungen von Mängeln der Bodeneinrichtungen – insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen – bzw. einer Gefährdung durch Nichteinhaltung der Vorschriften im Platzverkehr unverzüglich dem FBL zu melden.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 3 von 21

2. **Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegungen auf Bewegungsflächen**
(§ 16 lit. c. Ziffer 3 ZFBO)
- 2.1. Landung und Abflug
 - 2.1.1. Für die Benützung des Flughafen Linz sind die im Teil II (TARIFORDNUNG § 20 ZFBO) festgelegten Tarife zu entrichten, die, falls keine anderen Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter bestehen, vor dem Abflug bei der Verkehrsabfertigung und für Luftfahrzeuge, welche bei General Aviation (im folgenden kurz GAC) abgestellt sind, am Schalter des Flugplatzhalters (Landegebühren-Kasse) zu erlegen sind.
 - 2.1.2. Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
 - 2.1.3. Zwecks Minderung des Fluglärms soll in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr Lokalzeit vorzugsweise auf der Piste 09 (ausgenommen in IMC) gelandet und von der Piste 27 gestartet werden (IFR und VFR Flüge).
- 2.2. Rollen und Rollhilfen
(§ 8 ZFBO, § 3 Abs. 1 & Anhang A, Abschnitt B IV LVR)
 - 2.2.1. Das Einwinken erfolgt durch Einwinker des Flugplatzhalters unter Anwendung der international festgelegten und in den LUFTVERKEHRS-REGELN (LVR) verlautbarten Signale.
Für die Zuteilung der Abstellpositionen und deren ordnungsgemäßen Abstellung ist der Flugplatzhalter (Vorfeldkontrolle) verantwortlich.
Die Vorfeldkontrolle ist auf 121,9 MHz erreichbar.
 - 2.2.2. Beim rollen müssen Roll-Leitlinien und Sperrlinien (GELB) eingehalten werden. Abweichungen sind nur mit Führung durch ein Follow-Me-Car bzw. beim Bewegen durch einen Luftfahrzeugschlepper und nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig. Das Rollen auf Abstellflächen darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft erfolgen.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 4 von 21

Das Ein- und Ausrollen in bzw. aus dem Hangar mit eigener Motorkraft ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

2.2.3. Bei Pannen oder extrem schlechten Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe mit Hilfsmannschaft oder Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt.

2.3. Abstellung und Unterstellung von Luftfahrzeugen
(§§ 12 in Verbindung mit 16 lit. c Ziffer 5 ZFBO)

2.3.1. Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Organe der Flugplatzbetriebsleitung. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z. B. Verladen sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit der Flugplatzbetriebsleitung besondere Abstellplätze vereinbart werden.

2.3.1.1. Aus betrieblichen Gründen (z.B. bei Verzögerungen abfliegender Luftfahrzeuge) ist der Flugplatzhalter berechtigt, einem LFZ eine neue Abstellposition zuzuweisen.

2.3.2. Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie Befeuern bei Nacht oder bei extrem schlechten Wetterbedingungen, eventuelles Verankern leichter Luftfahrzeuge usw. erfolgt durch den Flugplatzhalter nur über schriftlichen Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters.
Aufträge nimmt der Vorfelddienst bzw. im GAC der jeweils Dienst vershende Mitarbeiter des Flugplatzhalters (Landegebühren-Kasse FAX 07221/600*1199), entgegen.

2.3.3. Übersteigt die geplante Abstellzeit von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt drei Stunden, muss diese Absicht der Vorfeldaufsicht bzw. dem Einwinker bekannt gegeben werden.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

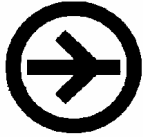
ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 5 von 21

- 2.3.4. Der Hangar dient ausschließlich der Unterstellung von Luftfahrzeugen; die Einstellung von Luftfahrtgeräten unterliegt einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter.
Das Abstellen oder die Reparatur bzw. Wartung von Luftfahrzeugen im Hangar ist nur über besondere Genehmigung des Flugplatzhalters zulässig.
- 2.3.5. Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können Einstellungen am Schalter des Flugplatzhalters (Landegebühren-Kasse) beantragt werden.
- 2.3.6. Die Aufsicht über den Hangar des Flugplatzhalters obliegt dem Flugplatzbetriebsleiter. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte und der sonstigen Einrichtungen darf nur durch das hierfür bestimmte Personal des Flugplatzhalters oder von ihm hiezu berechtigten Personen erfolgen. Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt.
Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur in geschlossenen Räumen erfolgen, sind die Sicherheitsbestimmungen der ZFBO (insbesondere die §§ 30 ff. ZFBO) sowie der Brandschutzordnung zu beachten und das Einvernehmen mit dem Flugplatzhalter herzustellen.
- 2.3.7. Der Zutritt in die Hangarbereiche ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt, nur Personen mit entsprechender Berechtigung (Erlaubniskarte) gestattet, welche vom FBL vergeben wird. Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters gebunden.
- 2.3.8. Die Abstellflächen unmittelbar vor dem Hangar müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeugen nicht zu behindern.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 6 von 21

- 2.3.9. Verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Luftfahrzeugen, Unfälle oder Störungen sind unverzüglich dem Hangardienst oder dem FBL bekannt zugeben (siehe auch § 136 LFG und § 3 Abs. 1 ZSV).
- 2.4. Laufenlassen von Triebwerken – Lärmschutz
(§§ 35 in Verbindung mit 16 lit c Ziffer 7 ZFBO)
- 2.4.1. Warnlichter (Rotating) von Luftfahrzeugen mit Strahlantrieb sind unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke ein- und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Dieses Verfahren ist bei Tag und Nacht gleichermaßen durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist dieses Verfahren auch für Propellerflugzeuge anzuwenden.
- 2.4.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn das Cockpit des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 2.4.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben, sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme, keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.4.4. Auf dem Vorfeld dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die, den Umständen entsprechenden, unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden.
- 2.4.5. Das Abbremsen von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.
- 2.4.6. Andere Triebwerksprobeläufe sind bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges sowie der Durchführungszeit mit dem FBL zwecks allfälliger Vorkehrungen und notwendigem Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle jeweils zu vereinbaren.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 7 von 21

2.5. Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen

- 2.5.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt das Schleppen der Luftfahrzeuge durch den Flugplatzhalter; diesbezügliche Anforderungen sind an den Vorfelddienst zu richten.
- 2.5.2. Beim Schleppen oder Zurückstoßen eines Luftfahrzeuges durch den Flugplatzhalter ist dieser berechtigt, einen Beauftragten des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Vorganges und Erteilung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen anzufordern.
- 2.5.3. Den seitens des Flugplatzhalters erteilten betriebsbedingten Anordnungen (wie z. B. Beschränkung der Anzahl der laufenden Triebwerke) ist Folge zu leisten.

2.6. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.6.1. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge werden, wenn dies für die Abwicklung des Flug- bzw. Flugplatzverkehrs notwendig ist, und sofern keine luftfahrtbehördliche Verfügung abgewartet werden muss, durch den Flugplatzhalter auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten von der Bewegungsfläche entfernt. Der Flugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Flugplatzhalter oder seinen Leuten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 2.6.2. Soweit verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Flugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Im Übrigen steht es jedem Luftfahrzeughalter frei, hinsichtlich der Bergung seiner Luftfahrzeuge, mit dem Flugplatzhalter besondere Vereinbarungen zu treffen. In jedem Fall sind Luftfahrzeuge schnellstmöglich von den Bewegungsflächen zu entfernen.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 8 von 21

2.7. Bremsschirme

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle unverzüglich dem FBL bekannt gegeben, der sofort für die Einholung der Bremsschirme sorgt. Soweit möglich, sollten Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

2.8. Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

2.8.1. **Hubschrauber**

Mangels einer eigenen Hubschrauberpiste stehen die Piste 09/27 bzw. auch die Graspiste für An- und Abflüge von Hubschraubern am Flughafen Linz zur Verfügung. Abstellflächen werden durch die Flughafenbetriebsleitung zugewiesen.

2.8.2. **Motorsegler**

Für selbststartende Motorsegler bestehen keine Beschränkungen sofern diese den Flugbetrieb mit laufendem Triebwerk durchführen und die für Motorflugzeuge geltenden und in den Luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen verlautbarten Verfahren einhalten.

2.8.3. **Segelflugzeuge, Para- bzw. Hängegleiter und Ultraleichtflugzeuge**

Segelflüge, Para- und Hängegleiterflüge sowie Ultraleichtflüge sind auf dem Flughafen Linz nicht zugelassen.

2.8.4. **Fallschirmabsprünge**

Fallschirmabsprünge sind an die Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle Linz (TWR) gebunden.

Die Einholung der Springer und Fallschirme kann nur durch den Flugplatzbetriebsleiter erfolgen.

Der Fallschirmspringerbetrieb muss im Bereich der Graspiste 09/27 abgewickelt werden.

2.8.5. **Freiballone und Luftschiffe**

Ist die Benützung des Flughafen Linz mit Freiballonen oder Luftschiffen beabsichtigt, müssen vom Luftfahrzeughalter vorher mit dem Flugplatzbetriebsleiter die notwendigen



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 9 von 21

Vorkehrungen vereinbart werden. Das notwendige Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrolle (Air Traffic Control), im folgenden kurz ATC) obliegt dem FBL.

2.8.6. **Modellflüge, Fesselballone und Drachen**

(§§ 128 und 129 LFG)

Das Steigenlassen von Fesselballonen oder Drachen ist auf dem Flughafen Linz sowie in dessen Sicherheitszonen nicht zulässig. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Modellflüge innerhalb der Sicherheitszone des Flughafen Linz ist gemäß § 129 LFG das Bundesministerium für Landesverteidigung zuständig.

2.8.7. **Schulungs- und Trainingsflüge**

Schulungsflüge und Trainingsflüge sind vor der Durchführung zeitgerecht mit dem FBL zu vereinbaren.

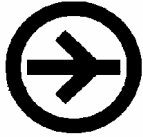
Diese Anmeldung entbindet nicht von der zeitgerechten Koordination mit der Flugverkehrskontrollstelle (ATC). Schulungsflüge bzw. Trainingsflüge, die den Betrieb von Befeuerungsanlagen erfordern, sind – auch wenn keine Landung am Flughafen Linz erfolgt – gebührenpflichtig.

2.9. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

(§§ 11, 16 lit. c Ziffer 8 und 30 ff. ZFBO)

2.9.1. Die Betriebsstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen, es sind alle derzeit in der internationalen Zivilluftfahrt gebräuchlichen Betriebsstoffsorten verfügbar.

2.9.2. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstofffirma und die Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen gewährt der Flugplatzhalter zusätzlich zu den in § 31 Abs. 4 ZFBO festgelegten Vorkehrungen Brandschutz am Luftfahrzeug sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist (Anmeldungen sind beim FBL oder Vorfelddienst vorzunehmen).



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 10 von 21

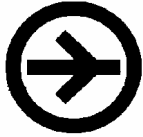
Das Verschütten bzw. Überlaufen von Betriebs- bzw. Treibstoffen muss unverzüglich dem FBL und der Flughafenfeuerwehr bekannt gegeben werden.

Bei Verschütten von Treibstoffen ist auch zu achten, dass in Treibstoffpfitzen oder in deren unmittelbarer Nähe stehenden Fahrzeuge oder motorbetriebene Geräte nicht herausgefahren sondern nur herausgeschoben oder gezogen werden (Explosionsgefahr!)

3. Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Der Flugplatzhalter stellt auf Anforderung das aufgelegte „**VERZEICHNIS DER FLUGHAFENGERÄTE“ (AIRPORT EQUIPMENT)** zur Verfügung, das jederzeit beim Schalter der Lande-Gebühren-Kasse, im GAC oder bei der Betriebsleitung der FLB erhältlich ist.

4. Frachtumschlag

- 4.1. Für den Frachtumschlag stehen eigene Frachtgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen zur Verfügung, wie
- Beschauraum,
 - Kühlraum mit Tiefkühlanlagen,
 - Lagerraum für Wertsendungen,
 - Palettierungsanlagen,
 - Tieraufbewahrungsraum (Quarantäne)
- Im Rahmen des öffentlichen Zolllagers.
Lagerhalter ist der Flugplatzhalter.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 11 von 21

5. Allgemeine Dienste

5.1. Informationsdienste

- 5.1.1. Im Abfertigungsgebäude erfolgen Ankündigungen für den Linien- und Bedarfsverkehr mit Flugnummer über die Lautsprechanlage.
Abflüge, Landungen und Verspätungen werden außerdem mit optischen Ankündigungseinrichtungen aufgezeigt.

5.2. Gepäcksaufbewahrung

Die Schließfächer befinden sich auf dem Kurzzeit-Linienparkplatz.

5.3. Garagen und Parkplätze

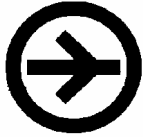
Für Fluggäste stehen am Flughafen Linz folgende entgeltliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung:

- ein Linienparkplatz (ca. 500 Plätze)
- zwei Charterparkplätze (ca. 1500 bzw. 500 Plätze)

Die Abstellung erfolgt unter Zugrundelegung der Einstellbedingungen des Flugplatzhalters in der jeweils gültigen Fassung.

5.4. Fundgegenstände

- 5.4.1. Fundgegenstände müssen in der Ankunftshalle beim Passagier-Service-Counter, an dem auch die jeweiligen Verlustmeldungen entgegengenommen werden, abgegeben werden; sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 5.4.2. Aufgegebenes Reisegepäck, welches von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs als verlustig gemeldet wurde, wird im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, unter Beachtung der Zollbestimmungen, dem Eigentümer zugeführt.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 12 von 21

6. Verhalten auf dem Flughafen Linz (§§ 23 bis 29 ZFBO)

6.1. Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Linz (§16 lit. c Ziffer 2 und 24 ZFBO)

6.1.1. Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Linz zählen innerhalb des Flughafenareals

- alle Bewegungsflächen (das sind gemäß § 9 Abs. 1 ZFV
- Pisten, Stoppflächen, Sicherheitsstreifen, Rollwege und Abstellflächen),
- Hangar, Gerätehallen, Werft und Werkstätten,
- Räume für Fluggäste im grenzüberschreitenden Luftverkehr,
- Gepäcks- und Frachträume,
- Diensträume, soweit diese nicht dem Kundenverkehr dienen,
- Flugsicherungsanlagen,
- sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder vom Flugplatzhalter als nicht zugänglich bezeichnet sind.

6.1.2. Das Betreten der nicht allgemein zugängliche Teile des Flughafen Linz ist gemäß § 25 ZFBO an eine Erlaubniskarte gebunden; ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen nur den in den §§ 24 Abs. 3 bzw. 25 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet.

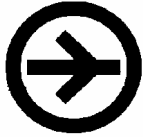
6.1.2.1. Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen mit einer von der Flughafen Linz GmbH ausgestellten Erlaubniskarte (Ausweis) bzw. eine Einfahrtsgenehmigung gestattet.

6.1.2.2. Das Betreten oder Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes durch Personen, welche keine Erlaubniskarte zum Betreten oder Befahren besitzen, ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

Personen ohne Erlaubniskarte sind vom Besitzer einer Erlaubniskarte am Tor oder Eingang persönlich abzuholen und während ihres Aufenthaltes in den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens ständig zu begleiten oder zu beaufsichtigen.

6.1.3. Erlaubniskarten und Passierscheine:

6.1.3.1. Für am Flughafen Linz Beschäftigte wird auf begründetes Ersuchen vom Flugplatzhalter eine Erlaubniskarte ausgestellt; diese ist nicht übertragbar, an die eingetragene Person und Frist gebunden und jederzeit widerrufbar. Die Erlaubniskarten werden nach Durchführung der gemäß § 24 Abs. 2 ZFBO durchzuführenden Belehrung sowie nach Vorlage eines amtlichen Lichtbild-Ausweises ausgestellt und berechtigen nur zum Betreten der darin angegebenen Bereiche ausschließlich zu dienstlichen Zwecken. Die Erlaubniskarte wird nur dann an den Inhaber ausgehändigt, wenn dieser die schriftliche Vereinbarung über das Verhalten am Flughafen Linz unterfertigt.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

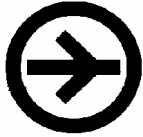
ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 13 von 21

- 6.1.3.2. Wenn der Bedarf des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens entfällt, ist die Erlaubniskarte unverzüglich an die Ausgabestelle zurückgeben.
- 6.1.3.3. Passierscheine und Zutrittsberechtigungen sind Erkennungszeichen, welche beim Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen gemäß § 25 Abs. 1 ZFBO so wie die Erlaubniskarten sichtbar zu tragen sind.
- 6.1.3.4. Alle vom Flugplatzhalter ausgestellten Erlaubniskarten und Passierscheine befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.
- 6.1.3.5. Der Inhaber der Erlaubniskarte bzw. Einfahrtsgenehmigung haftet für jedweden Schaden, welcher durch ihn oder durch Dritte verursacht wird und ist die Flughafen Linz GmbH hinsichtlich aller Ansprüche, sowie allfälliger Prozess- und Verfahrenskosten, schad- und klaglos zu halten.
- 6.1.4. Soweit Bewegungsflächen – ausgenommen Abstellflächen für Luftfahrzeuge – in begründeten Fällen betreten werden müssen, darf die Einholung der erforderlichen Freigabe gemäß § 26 ZFBO nur über den FBL erfolgen.
- 6.1.5. Der FBL und seine Beauftragten sind gemäß § 25 Abs. 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Linz, Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.
- 6.2. Mitführen von Tieren
Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (z.B. muss ein Hund an der Leine gehalten werden), Personen nicht gefährdet sind und der Flughafenbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann.
Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude;
Der Tierhalter haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier. Die Tierhaltung auf dem Gelände des Flugplatzhalters ist untersagt.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

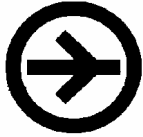
ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 14 von 21

- 6.3. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Linz
(§ 16 lit. c Ziffer 4 und §§ 26, 28 und 29 ZFBO)
- 6.3.1. Das Befahren der Flächen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Linz ist nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet.
Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen im Zusammenhang stehenden Betriebsstraßen (weiß markiert) ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird durch Zuteilung einer Vorfeldplakette mit der Fahrzeugnummer nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind.
- 6.3.2. Auf die §§ 28 und 29 ZFBO festgelegte Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen wird besonders hingewiesen.
- 6.3.3. Der Transport von Personen, Gepäck usw. vom oder zum Luftfahrzeug darf nur durch die FLB erfolgen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich (z. B. bei Staatsbesuchen oder im Zusammenhang mit dem Transport von behinderten Personen) und müssen vom FBL genehmigt werden.
- 6.3.4. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur solange auf den Abstellflächen verbleiben, solange sie für die Versorgungstätigkeit am Luftfahrzeug unbedingt benötigt werden. Die Bereitstellung oder Abstellung von Bodenfahrzeugen und Geräten darf nur auf den hierfür vorgesehenen, markierten Flächen erfolgen.
- 6.3.5. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 /StVO, BGBl. Nr. 159/1950, im folgenden kurz StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß auch für Verkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Linz. Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und eines geordneten Flugplatzbetriebes gelten zusätzlich folgende Sonderregeln:



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 15 von 21

- 6.3.5.1. Die für den nicht allgemein zugänglichen Teil auf dem Flughafen Linz erlassene Geh- und Fahrordnung, welche beim FBL erhältlich ist, ist zu beachten. Insbesondere sind sämtliche Unfälle und Sachbeschädigungen, soweit Flughafen-Linz-Personal oder Flughafen Linz-Eigentum betroffen sind, unverzüglich dem FBL (DW 310) zu melden, welcher seinerseits die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leitet. Die Unfallbeteiligten und –zeugen müssen bis zum Eintreffen des FBL, gegebenenfalls der Gendarmerie, an der Unfallstelle wegen Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim FBL zu melden.
- 6.3.5.2. Die Markierungen müssen eingehalten werden; die Fahrer müssen über die Bedeutung der Markierungen, Hinweisschilder (Rollwegweiser) und Signale informiert sein (§ 24 ZFBO).
- 6.3.5.3. Grundsätzlich gilt bei der Benützung der nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafen Linz durch Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie die Pflicht, ausschließlich Abblendlicht zu verwenden.
- 6.3.5.4. Rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge haben gegenüber dem Fahrzeugverkehr unbedingten Vorrang, sie dürfen nicht überholt werden und es muss – für den Piloten oder Schleppfahrer deutlich erkennbar – ein ausreichender Abstand eingehalten werden.
- 6.3.5.5. Tragflächen und Rotorblätter dürfen, sofern betrieblich nicht erforderlich, nicht unterfahren werden; Ein- und Ausstiege sowie an Luftfahrzeugen angestellte Treppen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 16 von 21

6.3.5.6. Die Vorrangfolge für Bodenfahrzeuge ist auf Abstellflächen wie folgt festgelegt:

1. Einsatzfahrzeuge im Einsatz,
2. Fahrzeuge der Flugplatzbetriebsleitung im Einsatz,
3. Vorfelddautobusse (Fluggasttransport),
4. Gepäckszüge, Palettentransporte sowie Geräteschlepp,
5. sonstige Bodenfahrzeuge (gemäß StVO).

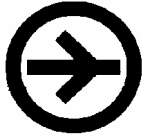
6.3.5.7. Bodenfahrzeuge, die innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches entgegen Halte- und Parkvorschriften, oder auf Flächen, die nicht der Abstellung von solchen Fahrzeugen gewidmet sind, abgestellt sind (z.B. Grünflächen), werden – auch wenn keine Verkehrsbehinderung vorliegt – für den Halter dieses Fahrzeuges kostenpflichtig entfernt.

6.4. Passieren von Zonengrenzen

Ausgenommen bei besetzten Kontrollstellen ist nach Durchschreiten oder Durchfahren eines sich automatisch schließenden Tores dessen Schließung abzuwarten. Sollte sich ein Tor nach dem Passieren nicht schließen oder nicht schließen lassen, hat der Besitzer der Zugangs- oder Zufahrtsberechtigung beim geöffneten Tor zu verbleiben, und sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen passieren. Außerdem ist sofort der Betriebsleiter der Flughafen Linz GmbH zu verständigen.

6.5. Verkehr auf Abstellflächen

6.5.1. Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen für Luftfahrzeuge darf aus Gründen der Sicherheit nur unter Beachtung der weiß markierten Verkehrswege (Gehwege, Fahrwege) erfolgen.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 17 von 21

7. Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen

Die Schutzzonen der Funknavigationsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flugsicherungsstelle Linz betreten bzw. befahren werden.

Diese Zustimmung muss – soweit die Anlage innerhalb des umzäunten Flughafenareals liegt – über den FBL eingeholt werden.

(Eine Übertretung dieser Bestimmung kann zu Fehlanzeigen für anfliegende Luftfahrzeuge oder überhaupt zu Ausfällen der Anlage und damit zu einer Gefährdung der Luftfahrt führen).

8. Sicherheitsbestimmungen – Verhütung von Unfällen

(§ 16 lit. c Ziffer 12 und § 30 ZFBO)

8.1. Brandverhütung und Brandschutz

- 8.1.1. Der Flugplatzhalter hat aufgrund der § 16 lit. c Ziffer 12 und § 30 ZFBO sowie des Feuerweggesetzes eine BRANDSCHUTZORDNUNG erstellt. Die Brandschutzordnung kann bei der Flughafenfeuerwehr bezogen werden.
- 8.1.2. Der Flugplatzhalter unterhält an den mit rotem „F“ gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher oder Brandmelder, die periodisch, entsprechend den feuer-polizeilichen Vorschriften, überprüft werden. In begründeten Fällen kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöschgeräte beim FBL bzw. bei der Flughafenfeuerwehr beantragt werden.
Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht.
Eine Einhaltung des Rauchverbotes durch Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug muss durch das begleitende Personal überwacht werden. Im Umkreis von 45 m um ein Luftfahrzeug oder um eine Tankanlage, auf Abstellflächen für Luftfahrzeuge, auf den Manövriertflächen, im Hangar, Lager- und Gepäckräumen sowie Frachträumen ist das Rauchen verboten.
Zusätzlich ist das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers im Freien oder in Hallen verboten.
- 8.1.3. Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr (DW 322) zu melden.
Weitere Verhaltensmaßnahmen sind sowohl aus der BRANDSCHUTZ-ORDNUNG als auch aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen (Aushänge) zu ersehen.
- 8.1.4. Die Flughafenfeuerwehr überprüft periodisch alle Räume auf Einhaltung der Brandschutzordnung.
- 8.1.5. Die Lagerung gefährlicher Güter (meist mit dem international eingeführten Gefahrenzettel gekennzeichnet) auf dem Flughafen Linz muss bei der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig angekündigt werden, um entsprechende Vorkehrungen (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen,



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 18 von 21

Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden usw.) vorbereiten zu können. Auf die Bestimmungen der IATA – International Air Transport Association (RESTRICTED ARTICLES REGULATIONS) – wird hingewiesen. Diesbezügliche Information kann beim FBL eingeholt werden.

8.2. Verunreinigungen und Umweltschutz

- 8.2.1. Verunreinigungen, die bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über den Flugplatzbetriebsleiter beantragt werden.
- 8.2.2. In Wassereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in geeigneten Behältern gesammelt und bis zum Abtransport nach den Weisungen der Flughafenfeuerwehr gelagert werden.
- 8.2.3. Bei Tiertransporten dürfen Fäkalien nicht ausgeladen werden.
- 8.2.4. Beim Ablassen von Flüssigkeiten wie z.B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden, dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

8.3. Arbeiten am Flughafengelände

Arbeiten auf dem Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters erfolgen. Der Flugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderliche luftfahrtbehördliche Bewilligung gemäß §§ 62, 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendige luftfahrtbehördliche Verlautbarung (NOTAM usw.) bzw. Maßnahmen (z.B. Brandschutz). Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

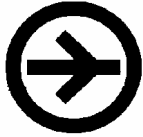
Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 19 von 21

9. Gewerbliche Nutznießung

- 9.1. Jede gewerbliche Nutznießung innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Geschäftslokale, aus mobilen Betriebseinrichtungen, Kioske, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Taxiunternehmen, Fremdwerbung, Speditionen, Durchführung von Sicherheitskontrollen, usw. ist selbst dann, wenn diese nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, nur aufgrund eines Vertrages mit der Flughafen Linz GesmbH gegen Entgelt zulässig.
Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch den Flugplatzhalter vermietet.
- 9.2. Für das Vorliegen erforderlicher Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich; der Flugplatzhalter behält sich das Recht der Einblicknahme vor.
- 9.3. Der Unternehmer oder Nutznießer haftet für jedwede Schäden, die durch von ihm eingesetzte oder beauftragte Mitarbeiter oder Dritte verursacht werden und ist die Flughafen Linz GmbH hinsichtlich aller Ansprüche, sowie allfälliger Prozess- und Verfahrenskosten, schad- und klaglos zu halten.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

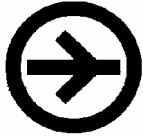
Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 20 von 21

10. Besichtigungen, Reportagen, Veranstaltungen, Film- und Fotoaufnahmen

(§ 16 lit. c Ziffer 10 und § 24 Abs. 2 ZFBO)

- 10.1. Geplante Besichtigungen, Reportagen, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafenareals, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen Linz eingerichteten behördlichen Dienststellen (Flugverkehrskontrollstelle, Bundesgendarmerie, Zollamt, Kasernenkommando Hörsching) hergestellt, eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt werden kann, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorbereitet werden können.
- 10.2. Für Veranstaltungen am Flughafen Linz, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung dem Veranstalter.
- 10.3. Der Flugplatzhalter ist berechtigt, die Besucherterrasse auch innerhalb der Öffnungszeiten aus Sicherheitsgründen zu sperren.



Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

ObjNr. FL102001

Version 1

Gültig ab: 31.03.2006

Seite: 21 von 21

11. Rechtsfolgen im Falle der Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Linz

(§ 16 lit. c Ziffer 13 ZFBO)

- 11.1. Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafen Linz missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG jederzeit vom Flugplatzhalter bzw. dessen Organen des Flughafen Linz verwiesen werden.
- 11.2. Erfüllungsort bzw. Gerichtsstand für die sich aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Linz ergebenden Verpflichtungen bzw. Rechtsstreitigkeiten ist Linz bzw. das sachlich zuständige Gericht in Linz.